

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2002.00045 vom 24. November 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2002.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2002.00045 du 24 novembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2002.00045 del 24 novembre 2003

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss dem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 3. Juli 2002 (Urk. 1) ist davon auszugehen, dass die A.____ AG (vormals: O.____ AG, nachfolgend O. genannt) gegen die Abrechnungs- und Beitragszahlungspflicht verstossen hat und der Ausgleichskasse ein Schaden in der Höhe von Fr. 68'561.20 entstanden ist (Urk. 1 Erw. 4). Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat sodann verbindlich festgestellt, dass die Schadenersatzverfügung vom 26. Februar 1999 rechtzeitig erlassen worden und die geltend gemachte Schadenersatzforderung demnach nicht verwirkt ist (Urk. 1 Erw. 5).

2.2. Streitig und zu präzisieren ist hingegen, ob die Beklagte subsidiär für den der Ausgleichskasse entstandenen Schaden haftbar erklärt werden kann. Dies lässt die Beklagte mit der Begründung bestreiten, sie habe bereits im Jahre 1996, auf welches sich die Schadenersatzverfügung beziehe, faktisch schon längere Zeit überhaupt keine Bindung mehr zur Firma A.____ AG unterhalten, nachdem es 1994 zum vollständigen Bruch mit Ehemann und Verwaltungsratspräsident B.____ gekommen sei. Obwohl der Eintrag als Verwaltungsrätin im Handelsregister erst am 29. Mai 1997 gelistet worden sei, sei sie effektiv bereits früher aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

E. 3

Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 22

- Rechtsanwalt Thomas Frey unter Beilage einer Kopie von Urk. 21

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige

Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.